



## Neufassung der DSK-Orientierungshilfe „Maßnahmen zum Schutz personenbezogener Daten bei der Übermittlung per E-Mail“

- Kritik der BRAK aufgegriffen
- keine pauschalen Verschlüsselungsanforderungen für Berufsgeheimnisträger mehr gefordert
- stattdessen Risikoabschätzung gefordert
- Überdurchschnittliche Schutzmaßnahmen wie E2EE nur bei hohem Risiko gefordert
- Umsetzbarkeit und Erforderlichkeit der vorgeschlagenen Maßnahmen (Kombination aus Ende-zu-Ende-Verschlüsselung und qualifizierter Transportverschlüsselung) zweifelhaft

Die Datenschutzbehörden des Bundes und der Länder – zusammengeschlossen in der Datenschutzkonferenz (DSK) – haben in einer [Neufassung ihrer Orientierungshilfe „Maßnahmen zum Schutz personenbezogener Daten bei der Übermittlung per E-Mail“](#) die Kritik der BRAK an einer früheren Fassung (vgl. [NAB 16/2020 vom 18.09.2020](#)) beherzigt und die von Berufsgeheimnisträgern zu beachtenden Anforderungen neu formuliert.

Danach ist nun auch aus datenschutzaufsichtsrechtlicher Sicht klar, dass die Frage nach **angemessenen Sicherungsmaßnahmen** – wie etwa einer Ende-zu-Ende-Verschlüsselung – **anhand des Einzelfalls** zu beurteilen ist und keinesfalls pauschal für alle Berufsgeheimnisträger und E-Mail-Übermittlungen festgelegt werden kann.

Zutreffend weist die DSK darauf hin, dass vor dem E-Mail-Versand eine **Risikoabschätzung** zu erfolgen habe. Da diese Anforderung ohnehin für alle datenschutzrechtlich Verantwortlichen gilt, erscheint indes zweifelhaft, inwieweit diese Prüfung „besonders“ (Ziffer 4.2.3) zu erfolgen habe. Dieser Hinweis scheint eher der Sensibilisierung zu dienen.

Nur wenn ein **hohes Risiko** anzunehmen sei, seien entsprechend **hohe Schutzvorkehrungen** (konkretisiert in Ziffer 4.2.2) zu implementieren. Eine Transport-Verschlüsselung wird demgegenüber auch bei geringerem Schutzbedarf für erforderlich erachtet. Diese ist bereits verbreiteter Standard und dürfte die wenigsten Kanzleien vor Herausforderungen stellen.

Fraglich ist allerdings, wie die für Fälle eines höheren Risikos vorgeschlagene **Kombination von Ende-zu-Ende-Verschlüsselung und qualifizierte Transportverschlüsselung** praktisch umgesetzt werden soll. Eine solche ist, soweit ersichtlich, technisch nicht möglich. Auch dürfte eine zusätzliche Transportverschlüsselung neben einer Ende-zu-Ende-Verschlüsselung nicht erforderlich sein, da eine Inhaltsoffenbarung durch eine – taugliche – Ende-zu-Ende-Verschlüsselung bereits ausgeschlossen wäre. Daher dürfte in solchen Fällen keine Kombination der beiden Maßnahmen, sondern vielmehr nur ein **Ersetzen der Transportverschlüsselung durch die Ende-zu-Ende-Verschlüsselung** zu fordern sein.

In **berufsrechtlicher** Hinsicht gelten weiterhin die §§ 43a Abs. 2 Satz 1, 43e BRAO und vor allem § 2 Abs. 2 BORA, nach welchem die Schutzvorkehrungen maßgeblich am Willen der Mandatschaft auszurichten sind.

\* \* \*